



## Beschlussrealisierung

Landesregierung

Magdeburg, 17.02.2021

### **Sachsen-Anhalts Alleen und Baumreihen schützen - Ökologischen und kulturellen Schatz bewahren**

Beschluss Landtag - **Drs. 7/7043**

Zu dem o. g. Beschluss des Landtages von Sachsen-Anhalt ergeht folgende Stellungnahme:

Der Landesregierung ist die große kulturelle wie auch ökologische Bedeutung von Alleen und Baumreihen in Sachsen-Anhalt bewusst. Die in der Naturschutzgesetzgebung getroffenen Regelungen zum Schutz von Alleen und Baumreihen sind für die Straßenbauverwaltung des Landes bindend und werden vollumfänglich beachtet. Die Landesstraßenbaubehörde (LSBB) ist bemüht, unter Einhaltung der Vorgaben und Regelungen zur Baumpflanzung an Straßen und der Verkehrssicherungspflicht den Alleen- und Baumreihenbestand nachhaltig zu sichern.

#### **zu 1.**

Der Bitte im Landtagsbeschluss, ein Baumkataster auf der Grundlage von GIS-Systemen mit angehängter Datenbank mit Baumart, Alter, Standort und Vitalitätszustand im ersten Quartal 2021 zu veröffentlichen, wird bereits durch die Onlinestellung des Dienstes „ASID“ (Amtlicher Straßeninformationsdienst des Landes Sachsen-Anhalt) Rechnung getragen. Der ASID ist seit dem 13. Dezember 2019 online. Beim benannten Dienst handelt es sich um ein GIS-basiertes System, an dem die Straßendatenbank der LSBB angebunden ist. Die gewünschten Informationen Baumart, Alter und Standort der Allee bzw. Baumreihe sind hier online bereitgestellt.

Eine Ergänzung um den Vitalitätszustand der Bäume wird technisch geprüft und soll, soweit möglich, bis Ende des ersten Quartals 2021 eingepflegt werden. Die im Zuständigkeitsbereich der LSBB vorhandenen Bäume (in Alleen und Baumreihen) sind noch nicht vollständig erfasst. Auf Grund der neueren Rechtsauffassung, dass die LSBB auch innerorts für die Straßenbäume zuständig ist, ist insbesondere hier noch eine erhebliche Anzahl an Bäumen nachzuerfassen.

(Ausgegeben am 22.02.2021)

**zu 2.**

Hinsichtlich der Übernahme der Definition von Baumreihen und Alleen aus Mecklenburg-Vorpommern ist darauf hinzuweisen, dass das Land Sachsen-Anhalt die Biotoptypenrichtlinie des Landes mit der entsprechenden Alleendefinition mit Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Energie (MULE) vom 15. Februar 2020 novelliert und mit Veröffentlichung im Ministerialblatt vom 2. Juni 2020 verbindlich festgelegt hat. Der Alleebegriff ist dort unverändert übernommen worden, wie er seit 2013 gilt und in der Verwaltungspraxis verankert ist und sich hier nach Ansicht des MULE bewährt hat.

Der Alleenerlass des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 18. Dezember 2015 (VV Meckl.-Vorp. GL. Nr. 791 - 16) legt fest, dass mehr als drei Bäume pro 100 Meter eine Allee oder Baumreihe bilden. Weitere Kriterien enthält der Erlass nicht. In der Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern, Schriftenreihe des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie 2013, Heft 2, sind weitere Differenzierungsmerkmale enthalten, die aber nicht in die amtliche Definition aufgenommen wurden. Die Alleendefinition des Landes Sachsen-Anhalt enthält hinsichtlich ihrer Bezugseinheit von 100 m den gleichen Ansatz wie Mecklenburg-Vorpommern. Die Definition des Landes Sachsen-Anhalt geht aber darüber hinaus auf strukturelle Kriterien ein, wie die Bewertung von Bestandslücken, die sowohl aus landeskultureller als auch aus ökologischer Sicht (z. B. Biotopvernetzung und Biodiversitätsfunktion) von wesentlicher Bedeutung sind. So ist festgelegt, dass lückige Bestände nicht aufgenommen werden, sobald der Anteil einer Lücke 50 m bzw. der Lücken in ihrer Summe 50 % der Gesamtfläche überschreiten.

Die Festlegung der Alleendefinition auf den Standard von Mecklenburg-Vorpommern hätte zur Folge, dass eine Neubewertung der Alleen und Baumreihen an den Straßen von Sachsen-Anhalt durch die Straßenbaulastträger in Zusammenarbeit mit den Unteren Naturschutzbehörden erforderlich würde und dass die strukturellen Kriterien, die das Land Sachsen-Anhalt bei der Bewertung des Baumbestandes aus landeskulturellen und ökologischen Gründen in der Biotoptypenrichtlinie festgelegt hat, in der neuen Definition keine Berücksichtigung mehr fänden. Da der Alleebegriff des Landes Sachsen-Anhalt einem höheren landeskulturellen und ökologischen Anspruch an eine naturschutzfachlich begründete Alleendefinition erfüllt, besteht aus Sicht des MULE keine Notwendigkeit zur Änderung der entsprechenden Definition. Das wird dem in den Erwägungsgründen formulierten Anspruch des Landtagsbeschlusses umfassender gerecht. Es wird deshalb vorgeschlagen, auch weiterhin die bestehende Alleendefinition zu verwenden.

**zu 3.**

Das diesbezügliche Förderinstrument ist der Landesregierung nicht bekannt. Gleichwohl steht sie der Unterstützung der Gemeinden bei der Anlage und Pflege von Alleen und Baumreihen grundsätzlich offen gegenüber.

**zu 4.**

Die Einrichtung eines Alleenfonds ist Gegenstand der am 15. Oktober 2019 konstituierten Arbeitsgruppe zwischen dem MULE und dem Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr (MLV) unter Einbeziehung der LSBB zum Schutz und Erhalt der Alleen.

**zu 5.**

Um den Alleen- und Baumreihenbestand nachhaltig zu sichern, kann die LSBB gemäß § 21 Absatz 3 NatSchG LSA im Rahmen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Eingriffsvorhaben Neupflanzungen am Straßennetz vornehmen, wenn die tatsächlichen Möglichkeiten auf Grund der Vorgaben technischer Regelwerke, insbesondere der RPS 2009 (Richtlinie für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhalte-systeme) und die planerischen Voraussetzungen dies ermöglichen. Sprechende triftige Gründe gegen eine Ersatzpflanzung am selben Ort, wird diese in Abstimmung mit den Naturschutzbehörden an geeigneter Stelle durchgeführt. Zur Umsetzung der gesetzlichen Verpflichtungen aus dem Alleenschutz muss unter Umständen auf Straßen mit geringerer Verkehrsbelegung (kommunale Straßen) oder Wirtschaftswege zurückgegriffen werden.

Lückenpflanzungen in vorhandenen Alleen und Baumreihen erfolgen unter Beachtung der zu berücksichtigenden Rahmenbedingungen. Diese können sowohl Baumverlust in Alleen und Baumreihen aus Eingriffsvorhaben kompensieren oder aber Bestandsabgänge aus der Verkehrssicherungspflicht für nicht mehr verkehrssichere Bäume ausgleichen.

Somit wird versucht, dem Wunsch einer konsequenten Baumpflanzung im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 21 Abs. 3 NatSchG LSA zu genügen.

**zu 6.**

Es besteht Einverständnis bei allen Teilnehmern, die Arbeitsgruppe Alleen konsequent fortzuführen.

Die Landesregierung beabsichtigt, eine Vereinbarung zu Planungs- und Entwicklungsleistungen zum Abbau der Ersatzpflanzungsverpflichtungen der LSBB aus den Fällungen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht mit der Landgesellschaft Sachsen-Anhalt abzuschließen.

Die Staatssekretärskonferenz hat die Unterrichtungsvorlage zum diesbezüglichen Beratervertrag am 11. Januar 2021 zur Kenntnis genommen. Am 21. Januar 2021 erfolgte die Zustimmung im LEV-Ausschuss.

Insofern die Zustimmung im Finanzausschuss erteilt wird, kann von einem Vertragsabschluss mit der Landgesellschaft im März ausgegangen werden, um die Thematik des Weiteren Abbaus der Baumschulden in enger Zusammenarbeit mit der Landgesellschaft voranzubringen.

Die LSBB wird innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches eine Erfassung der Baumverluste von Alleen und Baumreihen bei Naturereignissen, wie z. B. Sturm, einführen. Auf Grund der einzelbaumbezogenen Verwaltung ihres Baumbestandes mit Hilfe des Baumkatasters bieten sich dazu die technischen Möglichkeiten, bedingen jedoch eine Implementierung in das Erfassungssystem und eine gesonderte Einweisung des Personals.

Rainer Robra  
Staats- und Kulturminister